

**Beschlussvorlage Nr. B-210/2010**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**  
Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/24 "Z 3 - Schloßteich", Teilgebiet 2

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs- und Umweltausschuss	17.08.2010	nicht öffentlich			
<b>Stadtrat</b>	<b>25.08.2010</b>	<b>öffentlich</b>			

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 14, 16, und 17 Baugesetzbuch

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Haushaltsstelle(n) in Anlage , Seite benannt

Haushaltsstelle

	EUR
Gesamtkosten der Maßnahme	EUR
Maßnahmenbezogene Einnahmen	EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:					
Beschluss- Nummer	Beschluss-Datum	beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	Beschluss ist	
				außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

**Satzung  
über die Verlängerung der Satzung der Stadt Chemnitz über die  
Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan Nr. 93/24 "Z 3, Schloßteich" - Teilgebiet 2**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16, und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in seiner Sitzung am ..... die Satzung über die Verlängerung der am 17.09.2008 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/24 "Z 3, Schloßteich" - Teilgebiet 2 beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die am 17.09.2008 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/24 "Z 3, Schloßteich" - Teilgebiet 2 wird nach Ablauf der Zweijahresfrist um 1 Jahr verlängert.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Gemarkung Chemnitz:

581d, 581e, 583, 584/1, 2110b, 3298/4, 3298/11, 3298/12, 3298/25, 581b, 581f, 581g, 581h, 581i, 584/4, 589, 2110a, und teilweise Nr. 3180 und 587.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Zur Sicherung der Planungsziele des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 93/24 „Z 3, Schloßteich“ - Teilgebiet 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.09.2008 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich dieses Teil-Bebauungsplans beschlossen (Beschluss-Nummer B-238/2008). Die Veränderungssperre ist mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.09.2008 in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt diese Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Teilgebietes 2, auf dem sich der Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht, wurde bisher nur das Teilgebiet 2a bis zum Entwurfsbeschluss geführt.

Der Entwurfsbeschluss für das Teilgebiet 2a wurde vom Planungs- und Umweltausschuss am 13.04.2010 gefasst (Beschluss-Nr. B-095/2010), die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3.2 und 4.2 BauGB wurde im Mai / Juni 2010 durchgeführt.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen ist vorgesehen, aus dem Teilgebiet 2a wiederum nur den Teil nördlich der Georgstraße bis zum 25.08.2010 zum Satzungsbeschluss zu führen.

Da damit das Aufstellungsverfahren für das Teilgebiet 2 des Bebauungsplans nur teilweise vor Auslaufen der o.g. 2-Jahresfrist zum Abschluss gebracht werden kann, ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erforderlich. Mit in Kraft Setzung eines Teilbereichs des Bebauungsplans tritt die Veränderungssperre für diesen Teilbereich automatisch außer Kraft.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Geltungsbereich